

2022-06-03

Sehr geehrte Damen und Herren,

auch aktuell ergeben sich immer wieder noch kleine Änderungen zum Thema Corona, worüber wir Sie heute in aller Kürze informieren wollen:

### **Corona-Arbeitsschutzverordnung**

Das Bundesarbeitsministerium (BMAS) hat nach Auslaufen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung- und -regel mit Ablauf des 25.5.2022 nun einen aktualisierten FAQ-Katalog veröffentlicht. Das BMAS erklärt darin, dass angesichts des beständigen Abklingens der Infektionszahlen und der zumeist mildereren Krankheitsverläufe derzeit kein Anlass bestehe, die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung über den 25.5.2022 hinaus zu verlängern. Relevante regionale und betriebliche Infektionsausbrüche seien jedoch immer möglich. Vor diesem Hintergrund seien Arbeitgeber entsprechend den Vorgaben des Arbeitsschutzgesetzes verpflichtet, ihre Gefährdungsbeurteilung stetig an das Infektionsgeschehen anzupassen und daraus abgeleitete Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu ergreifen.

Hierfür werden in den FAQ des BMAS, die Sie [hier](#) abrufen können, Maßnahmen des betrieblichen Infektionsschutzes empfohlen, die den betrieblichen Akteuren Orientierung zur Verhinderung und Eingrenzung von Ausbrüchen des Coronavirus in Betrieben und Einrichtungen geben sollen. Insbesondere Maßnahmen zur Umsetzung der AHA+L -Regel hätten sich zur Verhinderung von Einträgen in den Betrieb und Verminderung des Ansteckungsrisikos bei der Arbeit bewährt.

### **Befristete Möglichkeit einer telefonischen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit endete mit Ablauf des 31.5.2022**

Der gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat die Regelung nun nicht mehr verlängert. Die Feststellung einer Arbeitsunfähigkeit ist seit dem 1.6.2022 damit allein wieder im Rahmen eines physischen Arztbesuches oder – nur, sofern die Voraussetzungen vorliegen – einer Videosprechstunde möglich.

Diese Entscheidung des G-BA knüpft an die aktuelle Entwicklung der Corona-Pandemie an. Der G-BA deutet allerdings an, dass die Maßnahme bei Bedarf wieder eingesetzt werden kann, sollte die Corona-Pandemie dies wieder erforderlich machen.

Seite 2 zum Schreiben vom 3. Juni 2022

### **Arbeitsunfähigkeit bei Corona-Infektion**

Ebenfalls darauf hinweisen möchten wir, dass zwar noch umstritten ist, ob bei jeder Corona-Infektion eine Arbeitsunfähigkeit i.S.v. § 3 EFZG vorliegt, auch dann, wenn die Infektion symptomlos verläuft. Die Kassenärztliche Vereinigung Bund (KVB) vertritt allerdings die Ansicht, dass auch die symptomlose Corona-Infektion eines Mitarbeiters, der in der Quarantäne seiner Tätigkeit nicht nachgehen kann, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung rechtfertigt. Auch die arbeitsrechtliche Literatur vertritt zunehmend die Auffassung, dass dies ein Fall der Arbeitsunfähigkeit wäre.

Höchststrichterlich ist die Frage noch nicht entschieden. Sie müssen aber damit rechnen, dass die Arbeitsgerichte künftig auch dem symptomlos Corona-Erkrankten für die Quarantänedauer den Entgeltfortzahlungsanspruch nach § 3 EFZG zusprechen werden, sie also zur Entgeltfortzahlung verpflichtet sind.

### **Geänderte Coronavirus-Einreiseverordnung**

Die [CoronaEinreiseVO](#) wurde nunmehr in Details geändert und wurde bis zum 31.8.2022 verlängert. Demnach gilt insbesondere Folgendes:

- Die Kategorie „Hochrisikogebiet“ entfällt.
- Die allgemeine Nachweispflicht für Einreisende aus dem Ausland entfällt (Ausnahme Virusvariantengebiet). D. h. Einreisende brauchen keinen Nachweis mehr, dass sie geimpft, genesen oder getestet sind.
- Bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet gelten nach wie vor die bestehenden strengen Anmelde-, Nachweis- und Quarantäneregelungen. Derzeit gibt es allerdings keine ausgewiesenen Virusvariantengebiete.

### **Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg**

Die aktuelle Coronaverordnung des Landes Baden-Württemberg wurde bis 28.6.2022 verlängert. Inhaltliche Änderungen wurden jedoch keine vorgenommen.

Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie wie üblich informieren.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund

gez. Arne Hilt

gez. Martina Grünbaum